

SATZUNG
des
Deutschen Unterwasser Clubs Wetter

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Deutscher Unterwasser Club Wetter (DUC Wetter)“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Wetter.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient zur Förderung des Tauchsports, im besonderen der Jugendpflege und der Kameradschaft.

- a) Sporttauchen im In- und Ausland mit und ohne Gerät
- b) Schutz des Lebensraumes Wasser
- c) der Unterwasser Fotografie und des Unterwasserfilmens
- d) gemeinsame Unternehmungen im Sinne des Tauchsports und der Kontakt mit gleichen Interessengruppen

Der Verein strebt nicht nach Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden.

Politische, rassistische und religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Verbandszugehörigkeit

Nach Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Wetter wird der Verein Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V..

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. 2.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

2.2 Passive und Ehrenmitglieder haben Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Angehörige des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren gelten als Jugendliche. Bei Minderjährigen ist die schriftlich Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Es kann eine dreimonatige Probezeit gesetzt werden. Nach erfolgter Aufnahme besteht die Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand festgelegt. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
6. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie eine Satzung. Auf Wunsch kann Einsicht in vereinsgesetzliche Bestimmungen und Richtlinien gegeben werden.

Mit der Eintrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Beitragsrückstand,
 - e) durch Vereinsschädigung.

Über einen Vereinsausschluss im Sinne der Nummern b), d) und e) entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht bei der Hauptversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht für Jugendliche, Auszubildende, Studenten und Wehr- und Zivildienstleistende und passive Mitglieder ist gesondert geregelt. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr durch Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Verein vorzulegen. Sonderzahlungen sind bargeldlos zu tätigen.

Der Austritt aus dem Verein muss 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich beim 1. Vorsitzenden angegeben werden; es gilt das Datum des Poststempels. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des angegebenen Quartals.

Bei einem Rückstand von mehr als 3 Monaten erlischt die Mitgliedschaft.

Beitragsrückstände können im Rahmen des bürgerlichen Rechts eingeholt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im übrigen soll wenigstens jedes halbe Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Benachrichtigung kann hierzu schriftlich oder mündlich erfolgen.

§ 9

Die Hauptversammlung

- a) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Angabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer
 - b) Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Neuwahlen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Verschiedenes
 3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche nach Ablauf der Antragspflicht oder Antragsfrist eingetreten sind.
 4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter.
 5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
 6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- b) Die außerordentliche Hauptversammlung
- Sie findet statt:
- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Verhältnisse zu erforderlich hält,
 - b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§10

Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung auf je ein Jahr zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Ausbildungsleiter
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand ist mindestens alle 3 Monate vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dieses durch Zuwahl ersetzt.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.

§ 11

Gesetzliche Vertreter

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung der Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 12

Ausschüsse

Ausschüsse werden im Bedarfsfalle durch den Vorstand gebildet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12 a

Jugendgruppe

Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe für den Club dar. Diese Arbeit ist in der Jugendordnung als Anhang dieser Satzung extra geregelt.

§ 13

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils vor der angesetzten Kassenprüfung gewählt. (2 Kassenprüfer) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung.

§ 14

Haftungs-Ausschluss

Das Beteiligen an den Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen evtl. Anlagen und Geräte erfolgt ausschließlich auf die Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes bzw. Gastes.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in seiner Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss erfolgt durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln werden. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandenen Vereinsvermögen ist auf den Stadtverband oder die örtlichen Gemeindeverwaltungen zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Wetter/Ruhr, den 2. März 1983

Gründungsmitglieder:

1. Martina Bugdahn
2. Jörg Grosjean
3. Detlef Kutzke
4. Beate Pazic
5. Christa Schicht
6. Jürgen Schicht
7. Karl-Heinz Schneider